

Satzung für die Märkte der Stadt Fürth (Marktsatzung) vom 21. August 1981

(Amtsblatt Nr. 31 vom 11. September 1981)

i.d.F. der Änderungssatzungen vom

07. April 1986 (Amtsblatt Nr. 14 vom 18. April 1986)

15. Februar 1988 (Amtsblatt Nr. 7 vom 19. Februar 1988)

03. Juli 1990 (Amtsblatt Nr. 24 vom 13. Juli 1990)

17. März 1992 (Amtsblatt Nr. 12 vom 27. März 1992)

07. Februar 1996 (Amtsblatt Nr. 4 vom 01. März 1996)

17. September 1997 (Stadtzeitung Nr. 20 vom 18. Oktober 1997)

Inhaltsverzeichnis:

I. Abschnitt - Gemeinsame Bestimmungen	3
§ 1 Öffentliche Einrichtungen	3
§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte	3
§ 3 Zutritt zu den Märkten	3
§ 4 Haftung	3
II. Abschnitt - Wochenmarkt	3
§ 5 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs	3
§ 6 Standplätze	4
§ 7 Tausch von Plätzen	5
§ 8 Auf- und Abbau	5
§ 9 Verkaufseinrichtungen	5
§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt	6
§ 11 Sauberhalten des Marktes	6
III. Abschnitt - Weihnachtsmarkt, Ostermarkt	7
§ 12 Gegenstände des Marktes	7
§ 13 Verkaufseinrichtungen	7
§ 14 Anwendbare Bestimmungen	8

IV. Abschnitt - Christbaummarkt	8
§ 15 Vorbereitung des Marktes, Räumung der Standplätze	8
§ 16 Anwendbare Bestimmungen	8
V. Abschnitt - Schlussbestimmungen	8
§ 17 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 18 Inkrafttreten	10
Anlage zur Satzung für die Märkte der Stadt Fürth (Marktsatzung)	10
1. Wochenmarkt	10
2. Weihnachtsmarkt	11
3. Christbaumkleinhandelsmarkt	11
4. Christbaumgroßhandelsmarkt	11
5. Ostermarkt	12

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der GO für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), BayRS 2020-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 540) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für die Märkte der Stadt Fürth (Marktsatzung) vom 21. August 1981 (Amtsblatt vom 11. September 1981, Nr. 31, S. 251), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. März 1992 (Amtsblatt vom 27. März 1992, Nr. 12 S. 3):

I. Abschnitt - Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Fürth betreibt den Wochenmarkt, den Weihnachtsmarkt, den Christbaummarkt und den Ostermarkt als festgesetzte Märkte im Sinne von § 69 GewO als öffentliche Einrichtung und als Kleinhandelsmarkt.

§ 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) Die Märkte finden auf den von der Stadt Fürth bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt. Die Flächen sowie Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Platz, Zeit und Öffnungszeiten von der Stadt abweichend festgesetzt werden, wird dies im Amtsblatt der Stadt Fürth öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Zutritt zu den Märkten

- (1) Die Stadt Fürth kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zu den Märkten je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 4 Haftung

Die Stadt Fürth haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

II. Abschnitt - Wochenmarkt

§ 5 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

Auf dem Wochenmarkt der Stadt Fürth dürfen die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.

§ 6 Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Das Liegenschaftsamt weist die Standplätze auf Antrag nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Die zugewiesene Fläche darf nicht überschritten werden.
- (3) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt für einen längeren Zeitraum (Dauerzuweisung) oder für einzelne Tage (Tageszuweisung).
- (4) Dauerzuweisungen sind schriftlich zu beantragen.
- (5) Tageszuweisungen erfolgen täglich unmittelbar nach Eröffnung der Märkte.
- (6) Soweit eine Zuweisung im Sommerhalbjahr (21.03. bis 20.09.) bis 8.00 Uhr und im Winterhalbjahr (21.09. bis 20.03.) bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben wird, kann der Marktaufseher für den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig verfügen.
- (7) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (8) Die Zuweisung kann vom Liegenschaftsamt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.
 2. Der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (9) Die Zuweisung kann vom Liegenschaftsamt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Stadt Fürth vom 08.06.1979 (Amtsblatt Nr. 21) in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7 Tausch von Plätzen

Im Interesse des Marktverkehrs kann das Liegenschaftsamt nach Anhörung der Beteiligten einen Tausch von Plätzen anordnen.

§ 8 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände müssen samstags und vor jedem Feiertag nach Markttende generell vom Markt entfernt werden. Sie müssen spätestens (am Samstag und vor jedem Feiertag) 2 Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden. Die Marktgestelle sind einheitlich (Mo. - Sa.) mit weiß-grünen Planen über Nacht abzudecken.

§ 9 Verkaufseinrichtungen

- (1) Geschäftswagen und Stände müssen nach den Anordnungen der Marktaufsicht aufgestellt und aufgebaut werden.
- (2) Offene Stände mit Wetterschirmen sind in möglichst einheitlicher Form zu errichten, die Zwischenräume zwischen den einzelnen Ständen müssen mindestens 0,50 m breit sein. Als Wetterschutz dürfen nur Wetterschirme, nach Möglichkeit in den Stadtfarben, verwendet werden, deren lichte Höhe von ihrem unteren Rand bis zum Boden mindestens 2,20 m betragen muss. Das Behängen der Wetterschirme mit Tüchern und Decken ist nicht gestattet.
- (3) Sonstige Verkaufseinrichtungen mit festem Dach sind ausschließlich auf der hierfür vorgesehenen Fläche lt. anliegendem Lageplan zulässig.
- (4) Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen lt. anliegendem Lageplan gestattet.
- (5) Die Höhe der Verkaufsstände für Obst und Gemüse muss mindestens 0,30 m, für die übrigen Verkaufsstände mindestens 0,80 m betragen. Die Höhe der Stände darf mit Warenauslage und Ablage 1,50 m nicht übersteigen.
- (6) Die Verkaufsstände müssen mit einer abwaschbaren Platte oder einem entsprechenden Belag (Wachstuch) versehen sein. Gegenstände, mit denen Lebensmittel in Berührung kommen, müssen rostfrei sein und sich in sauberem und einwandfreiem Zustand befinden.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen, sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (8) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plaketten, sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.

(9) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 10 Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Wochenmärkte die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Bau-recht sind zu beachten.
- (2) Die Teilnehmer am Marktverkehr haben ihr Verhalten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind.
 4. Ab 10.00 Uhr das Mitführen und Befahren mit Kraftfahrzeugen oder anderen Fahrzeugen jeglicher Art sowie das Abstellen derselben. Ausgenommen hiervon ist das kurzzeitige Befahren (höchstens 30 Min.) zum Zwecke des Be- und Entladens.

Vom Fahrverbot ausgenommen sind Kinderwagen und Krankenfahrstühle.
 5. Warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stelle ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 11 Sauberhalten des Marktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. Transportverpackungen ab sofort, Umverpackungen ab 01.04.1992 und Verkaufsverpackungen ab 01.01.1993 eigenverantwortlich vom Marktplatz zu entfernen. Auf die Verpflichtung, diese nach Maßgabe der gesetzlichen Bestim-

mungen außerhalb der öffentlichen Müllentsorgung einer Wiederverwertung oder -verwendung zuzuführen, wird hingewiesen.

Verpackungen im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Transportverpackungen: Fässer, Kanister, Kisten, Säcke einschließlich Paletten, Kartonagen, geschäumte Schalen, Schrumpffolien und ähnliche Umhüllungen, die Bestandteile von Transportverpackungen sind und die dazu dienen, Waren auf dem Weg vom Hersteller bis zum Vertreiber vor Schäden zu bewahren, oder die aus Gründen der Sicherheit des Transports verwendet werden.
 - b) Verkaufsverpackungen: geschlossene oder offene Behältnisse und Umhüllungen von Waren, wie Becher, Beutel, Blister, Dosen, Eimer, Fässer, Flaschen, Kanister, Kartonagen, Schachteln, Säcke, Schalen, Tragetaschen oder ähnliche Umhüllungen, die vom Endverbraucher zum Transport oder bis zum Verbrauch der Waren verwendet werden.
 - c) Umverpackungen: Blister, Folien, Kartonagen oder ähnliche Umhüllungen, die dazu bestimmt sind, als zusätzliche Verpackung um Verkaufsverpackungen die Abgabe von Waren im Wege der Selbstbedienung zu ermöglichen oder die Möglichkeit des Diebstahls zu erschweren oder zu verhindern oder überwiegend der Werbung zu dienen.
1. den anfallenden organischen Abfall in die bereitstehenden Bio-Abfalltonnen einzuwerfen.
 2. den marktbedingten Kehrricht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die bereitstehenden Restmülltonnen einzuwerfen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes den Beauftragten des Liegenschaftsamtes gereinigt zu übergeben.
- (3) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

III. Abschnitt - Weihnachtsmarkt, Ostermarkt

§ 12 Gegenstände des Marktes

- (1) Der Weihnachtsmarkt und der Ostermarkt werden als Spezialmärkte abgehalten.
- (2) Hinsichtlich Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz des Marktes wird auf die Anlage verwiesen.

§ 13 Verkaufseinrichtungen

Die Verkaufseinrichtungen des Weihnachtsmarktes sind weihnachtlich, die Verkaufseinrichtungen des Ostermarktes österlich zu gestalten.

§ 14 Anwendbare Bestimmungen

Folgende Bestimmungen gelten entsprechend:

§ 6 Abs. 1 und 2, sowie § 6 Abs. 7, 8, 9 – Standplätze

§ 9 - Verkaufseinrichtungen

§ 10 - Verhalten auf dem Markt

§ 11 - Sauberhalten des Marktes.

IV. Abschnitt - Christbaummarkt

§ 15 Vorbereitung des Marktes, Räumung der Standplätze

- (1) Der Christbaummarkt wird als Spezialmarkt abgehalten.
- (2) Hinsichtlich Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz des Marktes wird auf die Anlage verwiesen.
- (3) Mit dem Aufbau des Christbaummarktes darf frühestens 2 Tage vor Marktbeginn begonnen werden.
- (4) Die Standplätze müssen am 24. Dezember, spätestens 2 Stunden nach Marktende geräumt sein.

§ 16 Anwendbare Bestimmungen

Folgende Bestimmungen gelten entsprechend:

§ 6 Abs. 1 und 2, sowie 7, 8, 9 – Standplätze

§ 9 Abs. 1, sowie 5, 6, 7 – Verkaufseinrichtungen

§ 10 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Nr. 3, Abs. 4 – Verhalten auf dem Markt.

V. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen eine Untersagung nach § 3 Zutritt zu den Märkten nimmt,
2. entgegen § 6 Abs. 1, § 14, § 16 Waren nicht von einem zugewiesenen Standplatz anbietet oder verkauft,
3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 3, § 14, § 16 die zugewiesene Fläche überschreitet,
4. entgegen einer Anordnung nach § 6 Abs. 9 Satz 3, § 14, § 16 den Platz nicht sofort räumt,

5. entgegen § 8 Waren oder Verkaufseinrichtungen oder sonstige Betriebsgegenstände am Samstag oder vor jedem Feiertag nicht bis spätestens 2 Stunden nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt hat,
6. unter Verstoß gegen § 9 Abs. 1, § 14, § 16 Geschäftswagen oder -stände entgegen den Anordnungen der Marktaufsicht aufstellt,
7. den Vorschriften des § 9 Abs. 2 über die Form der Verkaufseinrichtungen oder die Breite der Zwischenräume zwischen den einzelnen Ständen zuwiderhandelt oder beim Aufstellen von Wetterschirmen die Mindesthöhe nicht beachtet oder die Wetterschirme mit Tüchern oder Decken behängt,
8. die Vorschriften des § 9 Abs. 3, § 14, § 16 über die Höhe der Verkaufsstände nicht beachtet,
9. entgegen § 9 Abs. 4, § 14, § 16 Verkaufsstände ohne abwaschbare Platte oder einen entsprechenden Belag (Wachstuch) benutzt oder nicht rostfreie, saubere und einwandfreie Gegenstände verwendet, mit welchen Lebensmittel in Berührung kommen,
10. die Vorschriften des § 9 Abs. 5 über das Anbringen des Familiennamens an den Verkaufsständen oder über die Angabe der Firma nicht beachtet,
11. entgegen § 9 Abs. 6, § 14, § 16 Schilder, Anschriften, Plaketten oder sonstige Reklame anbringt,
12. entgegen § 9 Abs. 7, § 14, § 16 Waren oder sonstige Gegenstände in den Gängen der Durchfahrten abstellt,
13. den Vorschriften über das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 10 Abs. 1 und 2, § 14, § 16 zuwiderhandelt,
14. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 1, § 14, § 16 Waren im umhergehen anbietet,
15. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 2, § 14, § 16 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
- 16a. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 3, § 14, § 16 Tiere auf den Wochenmarkt mitbringt,
- 16b. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 4, § 14, § 16 nach 10.00 Uhr auf dem Marktgelände
17. Fahrzeuge mitführt, das Marktgelände befährt oder dort parkt,
18. entgegen § 10 Abs. 3 Nr. 5, § 14, § 16 Kleintiere schlachtet, abhäutet oder rupft,
19. entgegen § 10 Abs. 4, § 14, § 16 den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen den Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufseinrichtungen verweigert oder sich nicht gegenüber den im Marktverkehr tätigen Personen auf Verlangen ausweist,
20. entgegen § 11 Abs. 1, § 14, § 16 den Marktplatz verunreinigt oder Abfälle einbringt,

21. gegen die Vorschriften des § 11 Abs. 2, § 14, § 16 über das Freihalten der Standplätze von Schnee und Eis sowie über das Sauberhalten des Marktes und die Übergabe des Standplatzes in sauberem Zustand an die Beauftragten des Liegenschaftsamtes verstößt.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Anlage zur Satzung für die Märkte der Stadt Fürth (Marktsatzung)

Gegenstand, Zeit, Öffnungszeiten und Platz der Märkte der Stadt Fürth sind durch Bescheid vom 27.01.1978 gemäß § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung wie folgt festgesetzt:

1. Wochenmarkt

a) Gegenstand (§ 67 Abs. 1 GewO)

Ein Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes vom 15.08.1974, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechtes vom 24.08.1976, mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
3. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehes.

b) Zeit

Montag bis Samstag, ausgenommen gesetzliche Feiertage.

c) Öffnungszeit

Täglich von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr, Samstag von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr und an den vier aufeinanderfolgenden Samstagen vor dem 24. Dezember von 7.00 bis 18.00 Uhr. Am 24. Dezember von 7.00 bis 14.00 Uhr.

d) Platz

Marktplatz Fürther Freiheit.

2. Weihnachtsmarkt

a) Gegenstand (§ 68 Abs. 1 GewO)

Ein Spezialmarkt ist eine allgemein regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbieten. Das sind Waren, die in Beziehung zum Weihnachtsfest stehen oder die sich nach ihrer Art als Weihnachtsgeschenke eignen.

b) Zeit

Donnerstag vor dem 1. Advent bis 23.12.

c) Öffnungszeit

Werktags von 9.00 – 19.00 Uhr, donnerstags von 9.00 – 20.30 Uhr, sonntags von 10.30 bis 19.00 Uhr, Hlg. Abend bis 14.00 Uhr.

d) Platz

Fürther Freiheit.

3. Christbaumkleinhandelsmarkt

a) Gegenstand (§ 68 Abs. 1 GewO)

Ein Spezialmarkt ist eine allgemein regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbieten, mit der Maßgabe, dass Weihnachtsbäume, Schmuckreisig und Artikel des Blumenbindergewerbes mit Beziehung zu Weihnachten gehandelt werden.

b) Zeit

Freitag vor dem 2. Advent bis 24.12.

c) Öffnungszeit

Werktags von 9.00 – 19.00 Uhr, donnerstags von 9.00 – 20.30 Uhr, sonntags von 10.30 bis 19.00 Uhr, Hlg. Abend bis 14.00 Uhr.

d) Platz

Städtische Flächen im Stadtgebiet Fürth.

4. Christbaumgroßhandelsmarkt

a) Platz

Städtische Flächen im Stadtgebiet Fürth. Je nach Bedarf werden die Plätze im einzelnen vom Liegenschaftsamt bestimmt.

5. Ostermarkt

a) Gegenstand (§ 68 Abs. 1 GewO)

Ein Spezialmarkt ist eine allgemein regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbieten, mit der Maßgabe, dass die angebotenen Waren mit Beziehung zu Ostern gehandelt werden.

b) Zeit

8 Tage vor Karfreitag bis Ostersonntag.

c) Öffnungszeit

Werktags von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr. Eröffnungstag bis 20.30 Uhr; Gründonnerstag bis 19.00 Uhr. Am Palmsonntag und Karfreitag ist kein Verkauf.

d) Platz

Fürther Freiheit.